

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 2025

1138. Personalgesetz (Änderung); elektronische Verfahrenshandlungen, Vernehmlassung, Ermächtigung

A. Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts Aurora, das seit 1. Januar 2025 schrittweise umgesetzt wird, werden die HR-Prozesse des Kantons digitalisiert und standardisiert. Medienbrüche werden minimiert und es wurde eine nutzerfreundliche Interaktionsoberfläche (nachfolgend: Work Zone) für den Informationsaustausch zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinen Angestellten geschaffen. Diese dient auch als Zugriffsmöglichkeit auf verschiedene Anwendungen, welche die Angestellten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen (z. B. für die Zeiterfassung oder Rekrutierung). So können HR-Prozesse künftig zeit- und ortsunabhängig elektronisch abwickelt werden.

Damit die Digitalisierung erfolgreich sein kann, muss sie möglichst durchgängig erfolgen. In einem ersten Schritt wurde daher mit der Verankerung des Grundsatzes des digitalen Primats in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) eine Grundlage geschaffen, die es dem Kanton als Arbeitgeber und seinen Angestellten ermöglicht, den sogenannten informellen Geschäftsverkehr, wie z. B. das Bereitstellen bzw. Abrufen von Lohnabrechnungen oder Lohnausweisen, elektronisch zu erledigen. Der Kanton als Arbeitgeber und seine Angestellten können sich so weitgehend elektronisch austauschen (vgl. RRB Nr. 1019/2025). Nicht Gegenstand jener Verordnungsänderung bildet der Geschäftsverkehr im Bereich der formellen Verfahrenshandlungen. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der am 30. Oktober 2023 vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2; Vorlage 5853) und der neu erlassenen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV, LS 172.26). Diese Bestimmungen werden am 1. Januar 2027 in Kraft treten (vgl. ABl 2023-11-10, RRB Nrn. 727/2024 und 715/2025).

B. Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die kantonalen Angestellten und die Angestellten der unselbstständigen Anstalten im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis verpflichtet werden sollen, auch Verfahrenshandlungen im Sinne des revidierten VRG und der

VEVV elektronisch vorzunehmen. Damit können künftig diejenigen HR-Prozesse, an deren Ende eine Verfügung zu erlassen oder eine Vereinbarung abzuschliessen ist, durchgehend digital umgesetzt werden. Dies gewährleistet einen grösstmöglichen Effizienzgewinn im Rahmen der Digitalisierung.

Die Rechtsänderungen gemäss Vernehmlassungsvorlage betreffen primär das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung sowie der unselbstständigen Anstalten. Den Einheiten der Konsolidierungskreise 2 und 3 soll im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt werden, Regelungsvorschläge für ihre Spezialerlasse einzureichen, die in die Gesetzesänderung als Nebenänderung aufgenommen werden können.

C. Ermächtigung

Die Finanzdirektion ist zu ermächtigen, eine Vernehmlassung zu den entsprechenden Änderungen des Personalgesetzes durchzuführen.

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist erst mit dem Beginn des Vernehmlassungsverfahrens zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Personalgesetzes, elektronische Verfahrenshandlungen, durchzuführen.

II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli